



PSG Ordnung

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (PSG-Ordnung) des Sportbund Sonnland e.V.¹

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle im Sportbund Sonnland e.V. tätigen Mitarbeiter, Funktionäre und Maßnahmenleiter sowie ehrenamtlich tätige Mitglieder, die in Kontakt stehen mit

- Minderjährigen (Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) oder
- schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, deren Persönlichkeitsentwicklung noch nicht abgeschlossen ist und gegenüber denen Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind, und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung durch sexualisierte Gewalt besteht).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Er betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Er umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

(2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.

(3) Sonstige sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit

¹ Soweit in dieser Ordnung Personen nur in der männlichen Form bezeichnet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Personen des weiblichen Geschlechts sowie des dritten Geschlechts in der entsprechenden Form.

Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.

(4) Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, sowie sämtliche Funktionäre, Beauftragte und hauptamtliche Mitarbeiter des Sportbund Sonnland e.V..

II. Institutionelles Schutzkonzept

§ 3 Institutionelles Schutzkonzept

Der Vorstand des Sportbund Sonnland e.V. hat entsprechend den §§ 4-10 ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

§ 4 Persönliche Eignung

(1) Der Vorstand des Sportbund Sonnland e.V. trägt Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Die zuständigen Vorstandsmitglieder thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie - der Position und Aufgabe angemessen - in weiteren Gesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

(3) Personen im Sinne von § 2 Abs. 4 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Abs. 2 genannten Straftat verurteilt worden sind.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich Funktionäre und Mitarbeiter von Personen gem. § 2 Abs. 4 bei der Einstellung bzw. Beauftragung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Das Führungszeugnis sollte nicht älter als 3 Monate sein. Danach ist es im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes sowie der zu diesem Paragraphen erlassenen Ausführungsbestimmung, zu erneuern.

(2) Ebenso haben sie sich eine Selbstverpflichtungserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Abs. 2 genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstverpflichtungserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Vorstand hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Engagement insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:

- Funktionäre einschließlich Beauftragte
- Mitarbeiter/-innen
- Maßnahmenleiter/-innen und Betreuer/-innen

§ 6 Verhaltenskodex

- (1) Der Vorstand des Sportbund Sonnland e.V. gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen und den hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen sicherstellen (Selbstverpflichtungserklärung), im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. Der Verhaltenskodex hat den zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards zu entsprechen.
- (2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom Vorstand des Sportbund Sonnland e.V. in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (3) Die Selbstverpflichtungserklärung ist von den Personen gem. § 2 Abs. 4 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- (4) Dem Vorstand des Sportbund Sonnland e.V. bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über die Selbstverpflichtungserklärung hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

§ 7 Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes sind interne und externe Beratungs-, Verfahrens-, Beschwerde- und Meldewege für die Minderjährigen sowie die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den in § 2 Abs. 4 genannten Personenkreis zu beschreiben.

§ 8 Qualitätsmanagement

Der Vorstand des Sportbund Sonnland e.V. trägt Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil seines Qualitätsmanagements sind.

§ 9 Aus- und Fortbildung

- (1) Der Vorstand des Sportbund Sonnland e.V. trägt Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 4 ist.
- (2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von
- a) angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis, Sensibilisieren, Achtsamkeit stärken,
 - b) Strategien von Tätern,
 - c) Psychodynamiken der Opfer,
 - d) Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
 - e) eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
 - f) Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 - g) Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,

- h) Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene und ihre Angehörigen,
- i) sexualisierte Gewalt von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

§ 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Primärprävention) sind zu entwickeln.

III. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

§ 11 Präventionsbeauftragte

- (1) Der Vorstand des Sportbund Sonnland e.V. bestellt einen männlichen PSG-Beauftragten und eine weibliche PSG-Beauftragte.
- (2) Die PSG-Beauftragten nach § 11 Abs. 1 haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Kontaktaufnahme und Beratung von betroffenen Mitgliedern im Kontext von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt
 - b) Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten
 - c) Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards
 - d) Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten
 - e) Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Vorstand des Sportbund Sonnland e.V.

§ 13 Inkrafttreten

Diese vom Vorstand am 6.12.2024 aufschiebend beschlossene Präventionsordnung ist am 18.9.2025 mit der Eintragung der von der Mitgliederversammlung am 9. Mai 2025 beschlossenen Satzungsänderung in Kraft getreten.